

# Hannover



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Besucher der Maker Faire Hannover

### § 1 Allgemeines

Die Maker Faire Hannover (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) wird von der Maker Media GmbH, einem Unternehmen der Heise Gruppe, Karl-Wiechert-Allee 10, 30625 Hannover (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) veranstaltet und organisiert. Alle Leistungen im Rahmen der Veranstaltung liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte über den Online-Shop oder an der Tageskasse erkennen Sie diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen an.

### § 2 Teilnahmevoraussetzungen

Kinder und Jugendliche dürfen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Veranstaltung besuchen. Dies gilt nicht, wenn sie in Begleitung einer volljährigen Begleitperson sind, auf die von den Eltern die Erziehungsberechtigung für die Dauer der Veranstaltung übertragen wurde. Ein schriftlicher Nachweis hierüber ist mitzuführen. Die Aufsichts- und Betreuungspflicht über die Kinder/Jugendlichen obliegt allein den vorgenannten Personen.

### § 3 Erwerb von Eintrittskarten/ Zustandekommen des Vertrages

1. Eintrittskarten für die Veranstaltung können ausschließlich über den Online-Shop oder direkt an der Tageskasse erworben werden.
2. Mit der Anfrage nach einer Eintrittskarte gibt der Kunde ein Angebot ab, welches durch den Veranstalter angenommen werden kann. Erst mit Annahme des Angebotes durch den Veranstalter kommt ein Vertrag zustande.
3. Beim Kauf über den Online-Shop erfolgt die Annahme durch den Versand des ausgewählten Tickets an die im Bestellvorgang angegebene E-Mail-Adresse, ansonsten mit Übergabe des Tickets.
4. Voraussetzung für den Erwerb eines Online-Tickets ist eine valide E-Mail-Adresse, um die Zustellung der Artikel für den Kunden zu gewährleisten, sowie die Übermittlung von notwendigen Rechnungsdaten.
5. Das erworbene Ticket berechtigt zum einmaligen Zutritt zur Maker Faire Hannover entweder am Samstag, 15.08.2026 zwischen 10-18 Uhr (Ausnahme Spätbesuchticket 17-18 Uhr) oder am Sonntag, 16.08.2026 zwischen 10-17 Uhr (Ausnahme Spätbesuchticket 15-17 Uhr). Die Wochenendtickets berechtigen zum mehrmaligen Zutritt. Nach der Entwertung des Wochenendtickets erhält der Kunde ein Bändchen, was zum erneuten Zutritt legitimiert. Bei Familien- und Kindertickets ist ein gemeinsames Betreten der Veranstaltung Voraussetzung.
6. Für die Teilnahme vor Ort gilt: Sobald die Veranstaltung verlassen wird, ist ein erneuter Zutritt zur Veranstaltung nicht möglich (Wochenendticket ausgenommen, siehe Punkt 5).

### § 4 Zahlungen

Der Gesamtpreis inklusive aller Gebühren ist bei Vertragsabschluss sofort zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Die Zahlung im Online-Shop ist mittels des Zahlungsdienstleisters Payone per Kreditkarte (Visa, MasterCard) oder PayPal möglich. **Auch an der Tageskasse ist ausschließlich bargeldlose Zahlung möglich.** Hier wird SumUp als Zahlungsdienstleister eingesetzt.

### § 5 Widerruf

Gemäß § 312b Abs. 3 Nr. 6 finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge keine Anwendung auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau

angegebenen Zeitraums zu erbringen. Der Veranstalter erbringt solch eine Dienstleistung im Bereich der Freizeitgestaltung, so dass hier kein Fernabsatzvertrag vorliegt. Dies bedeutet, dass kein Widerrufs- und Rückgaberecht besteht.

## **§ 6 Newsletter**

Mit dem Erwerb eines Tickets über den Online-Shop erhalten Sie regelmäßig einen Newsletter vom Veranstalter, der auch Werbung beinhalten kann, zu Zeitschriften, Online-Angeboten und zukünftigen Veranstaltungen, an die bei der Bestellung des Tickets hinterlegte E-Mail-Adresse. Sie können dem Versand und Werbung jederzeit widersprechen, etwa über den Abmeldelink, der in jedem Newsletter enthalten ist. Dabei entstehen Ihnen keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter: <https://www.heise.de/make/Datenschutzerklaerung-der-Maker-Media-GmbH-2586854.html>

## **§ 7 Änderung / Absage der Veranstaltung**

Maker Media behält sich vor, notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen. Maker Media ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen berechtigt, für Veranstaltungen einen anderen Termin zu benennen oder abzusagen. Sollte die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden, behalten die Tickets ihre Gültigkeit für den Nachholtermin. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Veranstaltung als reine Online-Veranstaltung stattfindet. Sollte die Veranstaltung ersatzlos ausfallen, wird die Veranstaltungsgebühr erstattet. Ein Anspruch auf Ersatz wegen Arbeitsausfalls oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens Maker Media.

## **§ 8 Teilnahme an den Workshops**

Die Teilnahme an den von den Ausstellern und Workshop-Anbietern angebotenen Workshops erfolgt auf eigene Gefahr. Teilweise werden bei den Workshops entsprechende Unterschriftenzettel zur Anmeldung ausgeteilt. Eine entsprechende Unterschrift ist dann Voraussetzung für die Teilnahme. Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen obliegt die Aufsichtspflicht den personensorgeberechtigten Personen.

## **§ 9 Verbotene Gegenstände auf der Veranstaltung**

Zur Sicherheit aller Teilnehmer/Besucher ist die Mitnahme nachfolgender Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände verboten:

1. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
2. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
3. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind.
4. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.
5. Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente.
6. Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.
7. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht erlaubt. Ein ansprechendes Angebot von Speisen und Getränke wird zur Verfügung stehen.
8. Die Mitnahme von Alkohol und Drogen ist verboten. Augenscheinlich betrunkene oder unter Drogen stehende Besucher werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
9. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel und Jacken auf vorgenannte Gegenstände untersuchen und ggf. verbotene Gegenstände sicherzustellen. Sind Besucher mit den Kontrollen nicht einverstanden, behält sich der Veranstalter das Recht vor, diese von der Veranstaltung auszuschließen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
10. Das Mitführen von Tieren ist verboten, es sei denn, es handelt sich um einen Blindenhund.

## § 10 Bildaufnahmen

Gerne können Sie zu privaten Zwecken Bilder- und Video sowie Tonaufnahmen von der Veranstaltung machen. Beachten Sie jedoch bitte die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Persönlichkeits- und Urheberrechte Dritter. Bilder-, Video- und Tonaufnahmen zum Zweck der kommerziellen Nutzung sind jedoch nicht gestattet, sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt. Hierzu nutzen Sie bitte die Presse-Akkreditierung.

## § 11 Haftung

1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder im Umfang einer Garantie oder Zusicherung.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Unfälle auf dem Weg zur und von der Veranstaltungsstätte sowie für Diebstahl und den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
3. Außer in den in den vorgenannten Fällen haftet der Veranstalter nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden.
4. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

## § 13 Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht, der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Kunde Verbraucher, sind darüber hinaus die Verbraucherschutzbestimmungen anwendbar, die in dem Land gelten, in dem der Kunde ansässig ist, sofern diese dem Kunden einen weitergehenden Schutz gewähren. Die EU hat ein Online-Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern geschaffen. Informationen dazu finden Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> Die Maker Media GmbH beteiligt sich nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

**Die Hausordnung der Veranstaltungsstätte muss beachtet werden.**

Hannover, Dezember 2025

## Hausordnung Versammlungsstätte HCC

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/ Zuschauern, während ihres Aufenthalts in den Versammlungsstätten der Landeshauptstadt Hannover. Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten des Hannover Congress Centrum – im folgenden HCC genannt – ist unverzüglich Folge zu leisten.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Veranstaltungsbesuchern und Gästen des HCC oder seiner Pächter und seiner Veranstalter gestattet. Zuschauer/Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. In allen Versammlungsstätten der Landeshauptstadt Hannover besteht grundsätzlich Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom HCC und vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen: Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten in Höhe von bis zu Euro 2,- angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Waffen sowie ätzende oder färbende Substanzen sowie Gefahrstoffe gleich welcher Art
- Gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray, Deodorant und Parfüm
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung, ohne Genehmigung des Veranstalters
- Tiere

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter des HCC, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistung eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere das Tragen von „Ohrstöpseln“ oder vergleichbarem Gehörschutz. Der Mieter stellt den Besuchern auf Anforderung entsprechenden Gehörschutz zur Verfügung.

Hausverbote, die durch den Vermieter ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch das HCC entschieden wird.